Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 44

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 170 an die Sektionen des Schweizerischen

Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



an die

Seftionen bes Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Bereinsgenoffen!

Das h. eibgen. Industrie= bepartement hat uns in ver-

bankenswerter Weise neuerdings für ein Jahr einen Aredit bewilligt, aus welchem eine angemessene Bergitung in Form eines Zuschusses zum Lehrgelb von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern berabfolgt werden kann, welche der unstergiltigen Geranbidung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt widmen wollen. Die bezüglichen Pflichtenheste und Anmeldeformulare können bei unserm Sekretariate bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, wollen sich dis zum 31. Januar 1898 bei uns schriftlich anmelden.

Leiber ist in den letzten zwei Jahren nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Anmeldungen und nur aus wenigen Berufsarten eingegangen. Es ift aber im Interesse der Fortführung dieser nur versuchsweise eingesührten Subvention der Meisterlehre sehr zu wünschen, daß sich diesmal eine recht große Zahl tüchtiger Handwerksmeister aus allen Berufsarten an der Bewerbung beteilige. Wir ersuchen daher die Sektionsvorstände bringend, die Bereinsmitglieder rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die bezügliche Ausschreibung in den gewerblichen Fachblättern ausmerksam zu machen und bie bei ben Lehrlingsprüfungen als tüchtig befundenen, gewissenhaften Lehrmeister zur Bewerbung aufzumuntern, sowie von den Bewerbern verlangte Zeugnisse oder von uns allfällig zu stellende Anfragen über die Bewerber aus ihrem Kreise mit aller Gewissenhaftigkeit zu erledigen. Es liegt im Interesse der Forterhaltung der Institution, daß die Auswahl der Lehrmeister mit aller Sorgfalt und Sicherheit getrossen werden könne, und daß die mit einem Zuschuß bedachten Lehrwerhältnisse bei den Prüfungen einen günstigen Erfolg verzeichnen können.

Lehrlingsprüfungen. Gemäß einem Beschluß ber Centralprüfungstommission werden die Organe der lokalen Prüfungstreise ersucht, die Zeit der Prüfung möglichst früh anzusesen, damit nicht junge Handwerker, welche nach Abschluß ihrer Lehrzeit die Fremde aufsuchen, an der Prüfung teilzunehmen verhindert werden. Bis Ende April sollten wo immer möglich alle Prüfungen beendigt sein.

Um ferner dem Uebelstande abzuhelfen, daß folche, welche ihre Lehrzeit erst im Gerbst beendigt haben, infolge der Bestimmung von Art. 2, litt. 6 des schweiz. Reglements an den Frühlingsprüfungen nicht teilnehmen können möchte die Centralprüfungskommission, namentlich benjenigen Kreisen, welche eine größere Beteiligung erwarten dürsen, die Beranstaltung von Gerbstprüfungen anempfehlen.

Wo fich für bie Prüfungen Schuhnacher anmelben, wird ben Prüfungsorganen empfohlen, die Facherperten wo möglich aus ben Mitgliebern bes schweiz. Schuhmachermeistervereins zu wählen und bafür zu forgen, daß die von biesem Berein obligatorisch erklärte "Anleitung zur Fachprüfung" genau

befolgt werbe.

Schließlich werben bie Brüfungsorgane bringenb ersucht, ber Centralprüfungskommission Zeit und Ort der Brüfungen sobalb wie möglich mitteilen zu wollen, damit dieselbe die bestellten Abgeordneten rechtzeitig abisieren kann.

*

Die Institution ber gewerblichen Wanbervorsträge könnte von unsern Sektionen viel mehr benützt werden und bringen wir dieselbe deshalb in Erinnerung. Abgesehen von den wichtigen gewerblichen Zeitfragen, wie z. B. schweizerische Gewerbegesetzebung, Krankens und Unsfallversicherung, Gewerbestatistit u. s. w. bietet sich den Sektionen so viel lehrreicher und anregender Diskussischoff über wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, gewerbliche Bildung und Technologie, daß die Sektionsvorstände die günstige Gelegenheit, ihre Mitglieder aufzuklären, im Winterhalbjahr nicht versäumen sollten.

Wir haben im Januar 1896 für die gewerblichen Wandervorträge ein Regulativ samt Berzeichnis geeigneter Themata und Referenten heransgegeben, das allen Sektionen, welche es noch nicht besitzen sollten, gratis zur Verfügung steht.

Das h. schweiz. Zollbepartement stellt uns eine Anzahl Exemplare ber "Schweiz. Handelsstatistist" (Eineund Ausfuhr ber wichtigsten Waren), welche in Quartalbeften erscheint, zur Verfügung. Sektionsvorstände, welche im laufenden Jahre ein Exemplar dieser Statistik gratis zu beziehen wünschen, wollen sich beförderlich bei unserem Sekretariat melben.

Allfällig noch ausstehenbe ausgefüllte Fragebogen betreffend Anwendung bes eidgen. Fabrikgesetze find sofort an unfer Sekretariat einzusenden.

Schon wieder haben sich zwei neue Sektionen angemelbet: ber Handwerker- und Gewerbeberein Wohlen (Aargau) mit 35 Mitgliedern;

ber Handwerkers und Gewerbeberein Neuenstadt mit 25 Mitsgliebern.

Sie feien uns beftens willtommen!

Mit freundeibgenöffischem Gruß!

Für ben lettenben Ausschuß,
Der Präsibent:
J. Scheibegger;
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreisichreiben bes Vorortes des Schweizerischen Gewerbevereins an bie

Kantonalvorstände von St. Gallen, Thurgan und Appenzell, sowie an den Handwerker- und Gewerbeverein Winterthur, vom 11. Januar 1898.

Laut Beschluß bes Centralvorstandes vom 25. Oktober 1897 soll die Frage der Berufsgenossenschaften ein Hauptstraktandum der nächsten Jahresversammlung unseres Bereins dilben und daselbst zur definitiven Entscheidung gelangen. Unterdessen soll die Frage weiter abgeklärt und sollen namentslich die von Seite unserer Sektionen eingegangenen Kundgebungen und Anträge, welche Aenderungen der Postulate oder des Borgehens in der Gewerbegesetzgebungsfrage übershaupt vorschlagen, geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Für die Erledigung dieses Auftrages an den leitenden Ausschuß kommen hauptsächlich in Betracht die Beschlüsses Oftschweizerischen Sewerbetages vom August 1896 und biejenigen der Sektion Winterthur vom März 1897.

Der erstere lautet: "Die Bersammlung spricht den Bundesbehörden den Wunsch aus, beförderlich eine Revision von Art. 31 der Bundesverfassung vorzunehmen, ohne Aufstellung des Grundsates der obligatorischen Berufsgenossenschaften, dagegen der energischen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes."

Der Beschluß bes Handwerkers und Gewerbevereins Winterthur lautet: "Ueberzeugt von der Unmöglichkeit der Einsührung der obligatorischen Berufsgenoffenschaften, sollte der Schweizerische Gewerbeverein ein eidgenössischen Gewerbegeset in der Richtung anstreben, daß das gewerbliche Vilbungswesen unterstützt, der unlautere Wettbewerd bekämpft, das Submissionswesen geregelt und freie Berufsgenossenschaften geförbert würden."

Der so summarisch gehaltene Wortlaut dieser Resolution kann verschieden interpretiert werden und je nach der Auffassung kann man Anhänger oder Gegner derselben sein. Um nun gewiffenhaft ermitteln zu können, inwiesern wir diese Vorschläge dei den Anträgen an die Jahresversammlung berücksichtigen können, bitten wir Sie, uns über folgende Fragen möglichst bestimmt Ausschluß geben zu wollen.

1. Wie benken Sie sich die Bollziehung eines schweizerischen Gewerbegesetzes, welches u. a. die Bestämpfung des unlautern Wettbewerdes, die Unterstützung des gewerblichen Vildungswesens und die Regelung des Submissionswesens zum Zwecke hätte? Soll diese Bollziehung den Polizeiorganen und dem ordentslichen Richter anheimgestellt werden?

2. Falls Sie zur Bollziehung folder Gesetzsbestimmungen bie Mitwirkung von Fachleuten als notwendig ober zweckmäßig erachten, wie denken Sie sich deren Qualifikation, die Art ihrer Wahl und die Bemessung ihrer Besugnisse neben den ordentlichen Organen?

Wer soll z. B. befugt sein, barüber zu entscheben, wo die "Unlanterkeit" im Erwerbsleben anfängt und ihre Grenze sindet? Die Polizei, der ordentliche Richter oder Fachleute? Sollen eventuell die letzteren von den Behörden bezeichnet werden, oder als Bertrauensmänner der Berufsangehörigen von diesen letzteren?

3. Könnten Sie sich zur Befämpfung bes unlauteren Wettbewerbes mit einem Geset analog bemjenigen für bas beutsche Reich begnügen?

4. Halten Sie es für möglich, daß zur Abhülfe der Mißstände im Submission zwesen irgend welche Gesetzesbestimmungen ohne gesetzlich geregelte Mitwirfung der Berufsverbände sich wirksamer erweisen als die bisher von uns vorgeschlagenen Maßnahmen? Eventuell wie denken Sie sich die Vorschriften eines solchen Gesetzes und gegen wen sollten sich solche richten, gegen die arbeitvergebenden Behörden und Privaten oder gegen die Submittenten?

5. Wie benten Sie sich die von Winterthur vorgeschlagenen freiwilligen Berufsverbände? Würden dieselben ihrem Wesen und ihrer Organisation nach den heute bestehenden schweizerischen Meistervereinen entsprechen, oder in welch' anderer Form?

6. Glauben Sie, daß eine Pettiton ober ein Intitativbegehren betreffend Revision bes Art. 31 der Bundesberfassung im Sinne der Einschränkung ber Gewerbefreiheit Aussicht auf Erfolg hätte, so lange nicht zuvor die Grundsätze eines Bundesgesetzes festgestellt wären, welche über die Grenzen und Tragweite dieser Einschränkung Klarheit verschaffen?

Da unfer Centralvorftand bie Antrage zu handen ber Jahresversammlung in seiner nächsten, etwa Mitte Februar

stattsindenden Sitzung sollte seststiellen können, müssen wir Sie bitten, Ihre gest. turz und präcis gehaltenen Antworten und bis spätestens den 10. Februar zukommen lassen zu wollen. Wir glauben umsomehr hierauf rechnen zu dürsen, als mit Ausnahme von zwei thurgaulichen Sektionen und bis jest aus dem Areise derzeitigen Bereine, welche den ostschweizerischen Gewerbetag beschieft haben, keine Antwort auf die in unserem Areisschreiben Ar. 162 aufgestellten Diskussionsfragen, der Beantwortungstermin längst verstrichen ist, eingelangt sind.

NB. Meußerster Termin: 10. Februar 1898.

Verbandswesen.

Intertantonaler Gewerbetag. Ende Februar soll in Wil ein interfantonaler Gewerbetag statissinden zur noche maligen Besprechung der obligatorischen Berufsegenossenschaften; ebenso sollen Borschläge zur Bestämpfung der illohalen Konkurrenz zur Beschlußsfassung vorgelegt werden.

Berichiedenes.

Weltausstellung. Im "Schweizer. Handelsamtsblatt" wird bekannt gemacht, daß die Bureaux des schweizerischen Generalkommissäns in Genf, Rue de Collande, 12 (Sprechestunden von 9 Uhr vormittags dis Mittag) und jenes des Generalsekretariates in Jürich, Börsengebäude (1. Stock), eröffnet sind. Die amtliche Korrespondenz ist nach Genf zu richten. Die Behandlung der organisatorischen Fragen und Angelegenheiten ist dem Generalsekretariat in Jürich überstragen.

Baster Gewerbe-Ausstellung 1901. Zum Präfibenten bieser Ausstellung wurde gewählt: Herr Oberft W. Aliothe Bischer, zu Bizepräfibenten die Herren Emanuel Göttisheim und Nationalrat K. Köchlin-Jselin.

Das projektierte Stadtverwaltungsgebäude beim Fraumünster in Zürich. Der geplante Neuban umschließt mit bem bestehenden Verwaltungsgebäude einen 490 m² messenden Hof. Der Andau am Chor der Fraumünsterkirche soll abgetragen werden. Der Nordslügel des projektierten Baues ist ganz nahe an die Fraumünsterkirche gerückt, zwischen ihm und der Kirche geht ein öffentlicher Durchgang von der Fraumünsterstraße zum Stadthausquai. Bon dem aus versichtedenen Zeitaltern stammenden Kreuzgange kann etwa die Hälfte als Teil des öffentlichen Durchgangs erhalten werden.

Einstweilen werben in dem Gedäude untergebracht werden: Im Erdgeschöß und im ersten Stock des öftlichen und des nördlichen Flügels die Polizeiverwaltung samt der Einwohnerund Militärkontrolle, aber ohne das Feuerwehrinspektorat, im zweiten Stock des öftlichen Flügels der Stadtrat, der Stadtpräfident und die Stadtkanzlei, im zweiten Stock des nördlichen Flügels das Civilskandsamt, im Erdgeschöße und im ersten Stock des süblichen und des westlichen Flügels und im zweiten Stock des süblichen Flügels die Finanzverwaltung, und im zweiten Stock des westlichen Flügels die Schulverwaltung, im dritten Stock der Bauvorstand I mit Kanzlei. Tiefbauamt und hochbauamt I, serner der Bauvorstand II mit Kanzlei.

Außerhalb bes Fraumünsteramtes werden sich alsdann befinden: Die Steuerverwaltung im Zunsthause zur Meise, das Feuerwehrinspektorat im Strohhof und in den Tiesen-hösen, der Borstand, die Kanzlei und die meisten Dienstadteilungen des Gesundheitswesens, ferner das Straßeninspektorat an der Flößergasse, das Laboratorium in der Schipse, das Sanitätscorps und die Abbeckerei an der Gerbergasse, das Vermessungsamt am Zähringerplatz, das Hochdauant II in der Börse, die Straßenbahnverwaltung an der Hufgasse, das Waisenamt im Hause zur Küden.

Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 1,200,000. Der Stadtrat beantragt dem Großen Stadtrate: 1) An die Gemeinde wird folgender Antrag gerichtet: Dem Stadtrate wird für die Errichtung eines Gebäudes für die Stadtverwaltung am Platze des Fraumünsteramtes ein Kredit von Fr. 1,200,000 gewährt. 2) Der Stadtrat wird ersmächtigt, die alten Gebäulichkeiten im Fraumünsteramte sofort schleifen zu lassen.

Ein interessanter Bau. Man liest, die Nordostbahn projektiere die Errichtung einer unterirdischen Haltestation der rechtsufrigen Seebahn ungefähr 50 m nördlich vom Bolhtechnikum, zu der vom Seilergraben, oberhalb des Hotels "Central", ein Tunnel einnünden werde.

Der "offene Zeichnungssaal" der Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen. Die für zwanglose und fachgemäße zeichnerische Ausbildung der Angehörigen der bautechnischen Berufsarten, wie Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schreiner, Spengler, Schlosser zc., speziell eingerichtete Unterrichtsgelegen-heit wird bereits in erheblichem Maße und mit sichtbarem Ersolge benut. Der spezielle Fachlehrer, Hr. Kinast, weiß den Bedürfnissen der Schüler eingehend Rechnung zu tragen und hat auch bereits ein äußerst reichhaltiges Anschaungsmaterial zusammengebracht, um die Schüler an Hand von Borweisungen so sicher als möglich in die Einzelheiten ihres Berufes und der dabet verwendeten Materialien und Konstruktionen einzusühren.

Zweisellos ist aber noch vielen die Einrichtung nicht zur Genüge bekannt, welche sie sonst gerne und mit Borteil benutzen würden. Solche, also namentlich Lehrlinge und Gesellen, besonders für Fälle kürzeren oder längeren Unterbruches ihrer Berufsarbeit, mögen ungeniert sich bei Herrn Kinast persönlich vorstellen und sich von ihm die Einrichtung zeigen lassen. Da jeder Eintretende speziell nach seinen besonderen Bedürfnissen unterwiesen wird, kann jeder lernen und üben, was er braucht. Sibt es eine förberlichere Art, freie Zeit zu verwenden, als sich unter tüchtiger Anleitung in seinem Berufe gründlicher ausdilben zu lassen und zwar besonders in jener Richtung, in welcher eine Fachschule derrücksigen kann, was die Werkstätte eben nicht zu bieten vermag?

Wir glauben Meistern, Gesellen und Lehrlingen einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie wieberholt auf ben Zeichnenssaal aufmerksam machen und heben noch besonbers hervor, daß der Besuch ein durchaus freier ist; täglich die volle Zeit ober nur bestimmte einzelne Tage auf beliebig lange Dauer, wie es eben die Berhältnisse des Einzelnen mit sich bringen.

Nur das darf hervorgehoben werden, daß die Mehrzahl der bisherigen Besucher stets wieder kamen und mit unermüdlichem Fleiße und regster Arbeitslust sich die gebotene Gelegenheit zu Nugen machten, weil sie den hohen Wert erkannten, den diese Studien für ihr praktisches Forikommen und Emporkommen haben. Mögen sie immer mehr Nachahmer sinden; es wird dies dann die Behörde um so mehr in ihrem Borhaben bestärken, vom Frühjahr 1898 ab einen ähnlichen Unterrichtssaal für die Dekorativ-Gewerde (Maler, Lithographen 2c.) einzurichten und damit die Fortbildungsschule immer mehr zu einer Gewerdeschule auszugestalten, welchen Namen sie heute schon mindestens so gut verdiente als manche Anstalt, die ihn bereits führt.

Metallarbeiterschule Winterthur. Der Große Stadtrat Winterthur genehmigte ben Antrag ber Gewerbesommission auf Erweiterung ber Metallarbeiterschale im Kostenbetrage von Fr. 66,000. Gs soll vorab für die Abteilung der Mechanifer Platz geschaffen und auch die Modellschreinerei als Lehrsach aufgenommen werden. Man will für eine Schillerzahl von 100 (bisher 80) Platz schaffen.

Ueber die Salesianische Austalt in Muri (Freiant) schreibt die "Schw. Fr. Pr. ": In Muri wurde die Hand-